

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 168

38. Jahrgang

18. Juli 1995

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluß Nr. 1729/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juni 1995 zur Verlängerung der Laufzeit des Programms „Europa gegen Aids“** 1

- ★ **Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen** 7

- ★ **Richtlinie 95/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern** 14

1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***BESCHLUSS Nr. 1729/95/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES****vom 19. Juni 1995****zur Verlängerung der Laufzeit des Programms „Europa gegen Aids“**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer des Aktionsplans, der mit dem Beschluß 91/317/EWG des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der Mitgliedstaaten ⁽⁴⁾ im Rahmen des Programms „Europa gegen Aids“ angenommen worden war, ist Ende 1993 abgelaufen.

In ihren Schlußfolgerungen vom 27. Mai 1993 haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen unterstrichen, daß das Programm „Europa gegen Aids“ — unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips — fortgesetzt werden muß.

Um jegliche Unterbrechung bei den gemeinschaftlichen Maßnahmen zur Aids-Bekämpfung zu vermeiden, ist die Laufzeit des Programms bis zur Annahme eines neuen Mehrjahresaktionsprogramms ausnahmsweise für 1994 und 1995 zu verlängern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 133 vom 16. 5. 1994, S. 16.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 1993 (ABl. Nr. C 20 vom 24. 1. 1994, S. 501). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 2. Juni 1994 (ABl. Nr. C 213 vom 3. 8. 1994, S. 22) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. November 1994 (ABl. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994, S. 76) und Beschluß des Rates vom 22. Dezember 1994.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 217 vom 6. 8. 1994, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 26.

Bei der Verlängerung des Programms sind der Inhalt der Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die Durchführung des Aktionsplans 1991—1992 im Rahmen des Programms „Europa gegen Aids“, die Bewertung des Aktionsplans gemäß dem Beschluß 91/317/EWG sowie die auf dem Gebiet der Aids-Bekämpfung gewonnenen neuen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Maßnahmen zur Aids-Bekämpfung auf Gemeinschaftsebene müssen vorrangig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern und — gegebenenfalls — deren Aktionen unterstützen.

In seiner Entschließung von 13. Dezember 1993 ⁽⁵⁾ hat der Rat Leitlinien aufgezeigt, denen bei der Fortführung des Programms Rechnung getragen werden sollte —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Die Laufzeit des Programms „Europa gegen Aids“ wird um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

(2) Die Kommission führt den im Anhang enthaltenen Aktionsplan 1994—1995 in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach den in Artikel 1 des Beschlusses 91/317/EWG vorgesehenen Modalitäten durch und trägt dabei den im Anhang II enthaltenen Leitlinien in vollem Umfang Rechnung.

Artikel 2

Die Höhe der Mittel für die im Programm nach Artikel 1 vorgesehenen Aktionen wird im Rahmen des Haushaltsverfahrens festgelegt.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 15 vom 18. 1. 1994, S. 4.

Artikel 3

(1) Die Kommission unterzieht die durchgeführten Aktionen und die gesetzten Prioritäten in Zusammenarbeit mit dem nach Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses 91/317/EWG eingesetzten Beratenden Ausschuß einer ständigen Bewertung.

(2) Der Rat nimmt eine Beurteilung der Wirksamkeit der durchgeführten Aktionen vor.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat nach Abschluß der Durchführung des Aktionsplans einen Bericht vor.

Der Bericht wird auch dem Europäischen Parlament zugeleitet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juni 1995.

*Im Namen des
Europäischen Parlaments
Der Präsident
K. HÄNSCH*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
A. MADELIN*

ANHANG I

AKTIONSPLAN 1994—1995

AKTIVITÄTSBEREICH 1

Bewertung des Informationsstandes, der Einstellung und des Verhaltens der Öffentlichkeit und bestimmter Zielgruppen (Bevölkerungsgruppen mit Risikoverhalten oder -umfeldern, Randgruppen), Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und dieser Zielgruppen.

Förderung und Auswertung der Untersuchung in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene über Informationsstand, Einstellung und Verhalten.

Prüfung der Frage, ob Untersuchungen zur Verbesserung des Informationsstands in bestimmten Bereichen auf Gemeinschaftsebene notwendig bzw. wünschenswert sind.

Untersuchungen über Aufklärungskampagnen für die Öffentlichkeit und für Zielgruppen wie Homo- und Bisexuelle, Minderheiten und Migranten und Verbreitung ihrer Ergebnisse; Förderung eines Erfahrungsaustauschs zum Vergleich der in den Mitgliedstaaten gewonnenen Erkenntnisse.

Weitere Entwicklung der Methodik zur Erfassung von Änderungen in Informationsstand, Einstellung und Verhalten und zur Bewertung der Auswirkungen der in den Mitgliedstaaten ergriffenen Vorbeugungsmaßnahmen auf dieses Verhalten.

Entwicklung von Möglichkeiten für eine wirksamere Koordinierung und Vernetzung von Kampagnen in den Mitgliedstaaten und von möglichen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Ergänzung oder Bereicherung solcher Kampagnen einschließlich Mediennutzung und Herstellung spezifischer Materialien, wie sie etwa zur raschen Informationserschließung für Meinungsbildner und Entscheidungsträger konzipiert werden.

Förderung von Maßnahmen zur besseren Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit den durch die Epidemie für die Gesellschaft als Ganzes und für die direkt betroffenen Personen und Familien verursachten Problemen.

Förderung von Beratungsstellen auf Telefon- und Computerbasis in der Gemeinschaft sowie von Informationszentren für die Öffentlichkeit oder bestimmte Zielgruppen; Förderung des gegenseitigen Erfahrungsaustausches zwischen den Verantwortlichen dieser Einrichtungen.

Verbreitung von Erkenntnissen über Informationsstand, Einstellung, Verhalten und Vorbeugungsmaßnahmen.

AKTIVITÄTSBEREICH 2

Maßnahmen für Kinder und Jugendliche

Prüfung und Austausch von Informationen über die HIV/Aids-Aufklärung in Schulen und anderen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen für Jugendliche in den Mitgliedstaaten und darüber, wie diese Maßnahmen in den Sexualkundeunterricht und die allgemeine Gesundheitserziehung an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen integriert werden können.

Informationsaustausch über HIV/Aids-Aufklärungsprogramme für Kinder und Jugendliche außerhalb der etablierten Bildungseinrichtungen; Wechselwirkung mit den allgemeinen Gesundheitserziehungsprogrammen innerhalb und außerhalb des Bildungssystems.

Förderung von Pilotprojekten zur HIV/Aids-Aufklärung, die sich in die allgemeine Gesundheitserziehung und -förderung für Kinder und Jugendliche innerhalb und außerhalb der etablierten Bildungseinrichtungen einfügen, einschließlich spezifischer Programme für Minderheitengruppen.

AKTIVITÄTSBEREICH 3

Prävention der HIV-Übertragung zwischen bestimmten Gruppen und in bestimmten Umfeldern*Reisen und Tourismus*

Untersuchungen und Informations- und Erfahrungsaustausch über Probleme im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr, dem Reiseverkehr innerhalb der Gemeinschaft und in und aus Drittländern sowie in Grenzgebieten zu Drittländern; Förderung von Pilotprojekten und Netzwerken zur Ergreifung von Vorbeugungsmaßnahmen in Touristenzentren, Grenzgebieten und sonstigen einschlägigen Orten.

Strafvollzugsanstalten

Prüfung und Austausch von Informationen über die derzeitigen Regelungen in der Gemeinschaft für Seropositive und Aids-Erkrankte in Strafvollzugsanstalten, insbesondere über die vorgesehenen Verfahren bei der Aufnahme, während der Haft und nach der Entlassung, über die Erziehung der Häftlinge, Ausbildung des Personals und Möglichkeiten konkreter Vorbeugungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Förderung von Pilotprojekten in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und örtlichen Gegebenheiten zur Entwicklung neuer Pflege- und Betreuungsmethoden für Seropositive und Aids-Erkrankte, zur Verringerung der Übertragungsrisiken von HIV und Verbesserung der Ausbildung für das mit dem Gesundheitswesen in Strafvollzugsanstalten befaßte Personal.

Injizierende Drogenabhängige

Bewertung des Informationsstandes, der Einstellung und des Verhaltens injizierender Drogenabhängiger im Zusammenhang mit HIV/Aids und Prüfung von HIV-Präventionsstrategien; Informations- und Erfahrungsaustausch über Methoden zur Bereitstellung von sicherem Injektionsmaterial; Bewertung der möglichen Rolle von therapeutischen Programmen auf Methadonbasis bei der Prävention der HIV-Übertragung; Prüfung der Wechselwirkung zwischen den in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und den Maßnahmen zu HIV/Aids und ihrer Folgen für die Epidemie.

Frauen mit besonders hohem HIV-Risiko

Überblick und Informationsaustausch über besonders HIV-gefährdete Frauen in den Mitgliedstaaten einschließlich Prostituierte und weibliche Drogenabhängige sowie die für diesen Personenkreis durchgeführten Vorbeugungsmaßnahmen; Förderung von Pilotprojekten zur Prävention und Betreuung für bestimmte Gruppen und Umfeldler.

Vertikale HIV-Übertragung von Müttern auf Kinder

Prüfung und Austausch von Informationen über die HIV-Übertragung von Müttern auf Kinder in den Mitgliedstaaten und über die Lage seropositiver Kinder und Jugendlicher und ihrer Familien, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Zugangs zu Bildungsstätten, der Kostenübernahme und der sozialen und psychologischen Betreuung; Förderung von Pilotprojekten.

Sonstige Gruppen mit Risikoverhalten

Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Präventivmaßnahmen für Gruppen wie etwa junge homosexuelle Männer und Bisexuelle; Förderung von Pilotprojekten.

Sicherheit von Blut und Blutprodukten

Fortsetzung der Bemühungen um die Förderung der Selbstversorgung der Gemeinschaft aus freiwilligen unentgeltlichen Blutspenden. Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über die erzielten Fortschritte sowie über den Informationsstand, die Einstellung und das Verhalten der Bevölkerung im Zusammenhang mit Bluttransfusionen.

AKTIVITÄTSBEREICH 4**Soziale und psychologische Betreuung**

Erarbeitung und Verteilung von Handbüchern, Informationsblättern und Verzeichnissen mit den neuesten Erkenntnissen über die Prävention der HIV-Übertragung, Betreuung und Therapie sowie über Informations- und Hilfsorganisationen; Förderung entsprechender Organisationsnetze, vor allem von Nichtregierungsorganisationen.

Erfahrungsaustausch über Unterstützungs- und Betreuungsmethoden für Seropositive und Aids-Erkrankte; Förderung von Pilotprojekten und Untersuchungen über die psychosozialen Aspekte von HIV/Aids.

AKTIVITÄTSBEREICH 5**Sammlung von Daten über HIV/Aids**

Geeignete Unterstützung der epidemiologischen Überwachungssysteme in den Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Datenqualität und des Datenzugangs auf Gemeinschaftsebene; Unterstützung des Europäischen Zentrums für die Epidemiologische Aids-Überwachung (Zentrum für die WHO/EG-Zusammenarbeit, Paris), um die weitere Entwicklung seiner Arbeiten bei der Bereitstellung präziser Überwachungsdaten auf Gemeinschaftsebene und der Durchführung von Analysen zu gewährleisten.

Förderung der Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung der epidemiologischen Ausbildung zu HIV/Aids und benachbarten Bereichen in der Gemeinschaft und zum Aufbau von Verbindungen zwischen den zuständigen Institutionen und den Mitgliedstaaten.

Fallprüfung und Informationsaustausch über infizierte Personen, die längere Zeit symptomlos bleiben; Prüfung der Fragen nach der Rolle anderer, mit Aids einhergehender Erkrankungen.

Informationsaustausch über wichtige Erkenntnisse in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zur Entwicklung der Epidemie und zu damit verwandten Problemen einschließlich wirtschaftlicher Fragen — etwa der Kosten gesetzlich vorgeschriebener Dienstleistungen — sowie über entsprechende Maßnahmen.

AKTIVITÄTSBEREICH 6

Maßnahmen zur Nichtdiskriminierung von Personen mit HIV oder Aids und ihrer Umgebung

Auf Gemeinschaftsebene gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Prüfung bestehender und potentieller Diskriminierungen in den Mitgliedstaaten, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Versicherungs-, Wohnungs- und Bildungswesen und Gesundheitsfürsorge.

Stand der Umsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Diskriminierung entsprechend der Entscheidung des Rates und der im Rat vereinigten Gesundheitsminister der Mitgliedstaaten vom 22. Dezember 1989 ⁽¹⁾; gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Prüfung und Austausch von Informationen über die in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Abbau von Diskriminierungen, insbesondere in den obengenannten Bereichen.

AKTIVITÄTSBEREICH 7

Koordinierung mit anderen Programmen zu HIV/Aids

Förderung engerer Verbindungen mit anderen Gemeinschaftsprogrammen zu HIV/Aids, einschließlich Forschung und internationaler Unterstützung, und Betonung des zusätzlichen Nutzens.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1990, S. 3.

ANHANG II

LEITLINIEN FÜR DIE FORTFÜHRUNG DES AKTIONSPLANES 1991—1993 IM RAHMEN DES PROGRAMMS „EUROPA GEGEN AIDS“

Diese Leitlinien beruhen auf der Halbzeitbewertung, die der Rat anhand des Berichts der Kommission über die Durchführung des Aktionsplans 1991—1992 vorgenommen hat.

I. STRUKTUR DES PROGRAMMS

a) Ziel

Die im Rahmen des Programms von den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen sollen von der Gemeinschaft unterstützt werden.

b) Verbesserungen

- Die personellen und finanziellen Ressourcen für das Programm müssen verstärkt und besser genutzt werden.
- Es muß sichergestellt werden, daß der Beratende Ausschuß seinen Aufgaben voll und ganz gerecht wird.
- Die Koordinierung mit den einzelstaatlichen Strukturen und Programmen muß sowohl innerhalb der Kommission, insbesondere bei der Forschung, als auch zwischen der Kommission und den internationalen Organisationen verstärkt werden.

II. BEWERTUNG DES PROGRAMMS

a) Ziel

Die Transparenz der Entscheidungsfindung soll verbessert und die begleitende Bewertung des Programms entsprechend der Wirksamkeit der bisherigen Maßnahmen soll verstärkt werden.

b) Verbesserungen

- Es müssen eindeutige Auswahlkriterien für die Finanzierung der Vorhaben aufgestellt werden.
- Die ausgewählten Vorhaben müssen auf konkrete und kohärente Ziele mit sozialem und nicht nur medizinischem Charakter ausgerichtet werden.
- Es ist eine begleitende Bewertung sämtlicher Vorhaben vorzusehen.
- Das Programm muß an die Entwicklung der Krankheit angepaßt werden.
- Die Mitgliedstaaten sind über alle Vorhaben zu informieren.

RICHTLINIE 95/26/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. Juni 1995

zur Änderung der Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG betreffend Kreditinstitute, der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG betreffend Schadenversicherungen, der Richtlinien 79/267/EWG und 92/96/EWG betreffend Lebensversicherungen, der Richtlinie 93/22/EWG betreffend Wertpapierfirmen sowie der Richtlinie 85/611/EWG betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks verstärkter Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 erster und dritter Satz,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 11. Mai 1995 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund bestimmter Ereignisse empfiehlt es sich, in einigen Punkten die Richtlinien des Rates zu ändern, die den allgemeinen Rahmen genauer fassen, in dem Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) ihre Tätigkeit ausüben dürfen, und zwar die Richtlinien 77/780/EWG ⁽⁴⁾ und 89/646/EWG, die Richtlinien 73/239/EWG ⁽⁵⁾ und 92/49/EWG, die Richtlinien 79/267/EWG ⁽⁶⁾ und 92/96/EWG, die Richtlinie 93/22/EWG ⁽⁷⁾ und die Richtlinie 85/611/EWG ⁽⁸⁾, um die Rahmenbedingungen für die Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen zu verbessern. Es ist wünschenswert, im gesamten Sektor der Finanzdienstleistungen ähnliche Maßnahmen zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 229 vom 25. 8. 1993, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 52 vom 19. 2. 1994, S. 15.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 (ABl. Nr. C 91 vom 28. 3. 1994, S. 61).

Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 6. Juni 1994 (ABl. Nr. C 213 vom 3. 8. 1994, S. 29).

Beschluß des Europäischen Parlaments vom 26. Oktober 1994 (ABl. Nr. C 323 vom 21. 11. 1994, S. 56).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 322 vom 17. 12. 1977, S. 30.

Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/646/EWG (ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/49/EWG (ABl. Nr. L 228 vom 11. 8. 1992, S. 1).

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/96/EWG (ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1992, S. 1).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 141 vom 11. 6. 1993, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/220/EWG (ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1988, S. 31).

- (2) In diesen Richtlinien ist insbesondere festgelegt, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden die Zulassung für die Aufnahme dieser Tätigkeit erteilen.

- (3) Die zuständigen Behörden sollten ein Finanzunternehmen nicht zulassen oder dessen Zulassung aufrechterhalten, wenn enge Verbindungen zwischen diesem Unternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen die Behörden bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgaben behindern könnten. Auch bei bereits zugelassenen Finanzunternehmen darf dies nach Feststellung der zuständigen Behörden nicht der Fall sein.

- (4) Die in dieser Richtlinie gewählte Definition des Begriffs „enge Verbindungen“ beruht auf Mindestkriterien und hindert die Mitgliedstaaten nicht, auch andere als die unter diese Definition fallenden Situationen zu erfassen.

- (5) Die Tatsache, daß ein erheblicher Anteil am Kapital einer Gesellschaft erworben wird, stellt für sich allein noch keine im Sinne dieser Richtlinie zu berücksichtigende Beteiligung dar, wenn der Erwerb lediglich als zeitweilige Kapitalanlage erfolgt, die keine Einflußnahme auf die Struktur und die Finanzpolitik des Unternehmens gestattet.

- (6) Die Bezugnahme auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe durch die Aufsichtsbehörden umfaßt auch die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis, der ein Finanzunternehmen unterliegt, wenn in den Gemeinschaftsbestimmungen eine solche Art der Beaufsichtigung vorgesehen ist. In diesem Fall muß für die Behörden, bei denen die Zulassung beantragt wird, feststellbar sein, welche Behörden für die Beaufsichtigung dieser Finanzunternehmen auf konsolidierter Basis zuständig sind.

- (7) Die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und der Kontrolle durch den Herkunftsmitgliedstaat machen es erforderlich, daß die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats die Zulassung in den Fällen nicht erteilen oder sie entziehen, in denen aus Umständen wie dem Inhalt des Geschäftsplans, dem geographischen Tätigkeitsbereich oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit unzweifelhaft hervorgeht, daß das Finanzunternehmen die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats in der Absicht gewählt hat, sich den strengeren Anforderungen eines anderen Mitgliedstaats zu entziehen, in dem es den überwiegen-

den Teil seiner Tätigkeit auszuüben beabsichtigt oder ausübt. Ein Finanzunternehmen, das eine juristische Person ist, muß in dem Mitgliedstaat zugelassen werden, in dem sich sein satzungsmäßiger Sitz befindet. Ein Finanzunternehmen, das keine juristische Person ist, muß eine Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat haben, in dem es zugelassen worden ist. Im übrigen müssen die Mitgliedstaaten verlangen, daß die Hauptverwaltung eines Finanzunternehmens sich stets in seinem Herkunftsmitgliedstaat befindet und daß es dort tatsächlich tätig ist.

- (8) Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Behörden oder Einrichtungen zu gestatten, die aufgrund ihrer Funktion zur Stärkung des Finanzsystems beitragen. Um die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen zu wahren, muß der Adressatenkreis eng begrenzt bleiben.
- (9) Bestimmte rechtswidrige Handlungen wie z. B. Betrugsdelikte, Insiderdelikte usw. könnten, selbst wenn sie andere Unternehmen als Finanzunternehmen betreffen, die Stabilität des Finanzsystems und seine Integrität beeinträchtigen.
- (10) Es muß festgelegt werden, unter welchen Bedingungen dieser Informationsaustausch zulässig ist.
- (11) Wenn vorgesehen ist, daß Informationen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden weitergegeben werden dürfen, können diese ihre Zustimmung gegebenenfalls von der Einhaltung strenger Bedingungen abhängig machen.
- (12) Der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden auf der einen Seite und den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden und gegebenenfalls anderen mit der Überwachung der Zahlungssysteme betrauten Behörden auf der anderen Seite sollte ebenfalls zugelassen werden.
- (13) Es ist angezeigt, in der Richtlinie 85/611/EWG für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch die Behörden, die mit der Zulassung und der Beaufsichtigung der OGAW und der an deren Tätigkeit beteiligten Unternehmen betraut sind, sowie für Möglichkeiten des Informationsaustauschs jeweils dieselbe Regelung wie im Fall der für die Zulassung und Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden festzulegen.
- (14) Durch diese Richtlinie werden gemäß der Richtlinie 93/22/EWG sämtliche Bestimmungen über den Informationsaustausch zwischen den Behörden im gesamten Finanzsektor koordiniert.
- (15) Zur verstärkten Beaufsichtigung von Finanzunternehmen und zum besseren Schutz der Kunden von Finanzunternehmen ist vorzuschreiben, daß ein Rechnungsprüfer die zuständigen Behörden unver-

züglich zu unterrichten hat, wenn er in den in dieser Richtlinie beschriebenen Fällen bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe Kenntnis von bestimmten Tatsachen erhält, die die finanzielle Lage eines Finanzunternehmens oder dessen Geschäftsorganisation oder Rechnungswesen ernsthaft beeinträchtigen könnten.

- (16) In Anbetracht des angestrebten Ziels ist es wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten vorsehen, daß diese Verpflichtung auf jeden Fall besteht, wenn solche Tatsachen von einem Rechnungsprüfer bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe bei einem Unternehmen festgestellt werden, das enge Verbindungen zu einem Finanzunternehmen hat.
- (17) Durch die Verpflichtung der Rechnungsprüfer, den zuständigen Behörden gegebenenfalls bestimmte Tatsachen betreffend ein Finanzunternehmen zu melden, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe bei einem anderen Unternehmen festgestellt haben, ändert sich weder die Art ihrer Aufgabe bei diesem Unternehmen noch die Art und Weise, in der sie diese Aufgabe bei diesem Unternehmen wahrzunehmen haben.
- (18) Die Annahme dieser Richtlinie stellt das geeignetste Mittel zur Erreichung der angestrebten Ziele und insbesondere zur Stärkung der Befugnisse der zuständigen Behörden dar. Sie enthält lediglich die Mindestanforderungen für die Erreichung dieser Ziele und keine darüber hinausgehenden Vorschriften —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Das in dieser Richtlinie verwendete Wort „Finanzunternehmen“ ist zu ersetzen durch

- das Wort „Kreditinstitut“, wenn diese Richtlinie die Richtlinien 77/780/EWG und 89/646/EWG ändert;
- das Wort „Versicherungsunternehmen“, wenn diese Richtlinie die Richtlinien 73/239/EWG, 92/49/EWG, 79/267/EWG und 92/96/EWG ändert;
- das Wort „Wertpapierfirma“, wenn diese Richtlinie die Richtlinie 93/22/EWG ändert;
- die Worte „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder ein Unternehmen, das an seiner Tätigkeit mitwirkt“, wenn diese Richtlinie die Richtlinie 85/611/EWG ändert.

Artikel 2

- (1) Folgende Begriffsbestimmung wird
 - in Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG als fünfter Gedankenstrich,
 - in Artikel 1 der Richtlinie 92/49/EWG als Buchstabe l),

- in Artikel 1 der Richtlinie 92/96/EWG als Buchstabe m) und
- in Artikel 1 der Richtlinie 93/22/EWG als Nummer 15

angefügt:

„enge Verbindungen“: eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch

- a) Beteiligung, d. h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 v. H. der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen, oder
- b) Kontrolle, d. h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen in allen Fällen des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG (*) oder ein gleichartiges Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

(*) ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1993, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (Abl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60).“

- (2) Folgende Unterabsätze werden dem
- Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG,
 - Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 93/22/EWG,
 - Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 73/239/EWG,
 - Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 79/267/EWG

angefügt:

„Bestehen zwischen dem Finanzunternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, so erteilen die zuständigen Behörden die Zulassung außerdem nur dann, wenn diese Verbindungen sie nicht bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe behindern.“

Die zuständigen Behörden lehnen die Zulassung ferner ab, wenn sie bei der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Beaufsichtigungsaufgabe durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittlands, denen eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen das Unternehmen enge Verbindungen besitzt, oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung behindert werden.

Die zuständigen Behörden verlangen, daß die Finanzunternehmen ihnen die angeforderten Angaben über-

mitteln, damit sie sich davon überzeugen können, daß die Bedingungen dieses Absatzes auf Dauer erfüllt werden.“

Artikel 3

(1) Folgender Absatz wird in Artikel 8 der Richtlinie 73/239/EWG und in Artikel 8 der Richtlinie 79/267/EWG eingefügt:

„(1a) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß sich bei Versicherungsunternehmen die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie ihr satzungsmäßiger Sitz.“

(2) Folgender Absatz wird in Artikel 3 der Richtlinie 77/780/EWG eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten verlangen, daß

- sich bei Kreditinstituten, bei denen es sich um juristische Personen handelt und die gemäß dem für sie geltenden einzelstaatlichen Recht einen satzungsmäßigen Sitz haben, die Hauptverwaltung im gleichen Mitgliedstaat befindet wie dieser Sitz;
- sich bei anderen Kreditinstituten die Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat befindet, der die Zulassung erteilt hat und in dem sie effektiv tätig sind.“

Artikel 4

(1) In Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und in Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Stellen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Finanzunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden, obliegt, oder
- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt, oder
- den unabhängigen Versicherungsmathematikern der Versicherungsunternehmen, die kraft Gesetzes diesen gegenüber eine Kontrollaufgabe wahrzunehmen haben, sowie den mit der Aufsicht über diese Versicherungsmathematiker betrauten Stellen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungs- oder Kontrollaufgaben nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.

- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden, Personen oder Stellen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.“

(2) In Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG und in Artikel 25 der Richtlinie 93/22/EWG wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Organe, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Finanzunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden, obliegt, oder
- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.
- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Stellen Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.“

(3) In Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG, in Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG, in Artikel 25 der Richtlinie 93/22/EWG und in Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG wird folgender Absatz eingefügt:

„(5b) Ungeachtet der Absätze 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den kraft Gesetzes für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen zulassen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Aufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1.
- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Wenn in einem Mitgliedstaat die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Aufklärung von Verstößen besonders befähigte und entsprechend beauftragte Personen hinzuziehen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, so kann die in Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit des Austauschs von Informationen unter den in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen auf die betreffenden Personen ausgedehnt werden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 2 dritter Gedankenstrich teilen die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe den zuständigen Behörden, die die Information erteilt haben, mit, an welche Personen die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen und welches deren genaue Aufgabe ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden oder Organe Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

Die Kommission erstellt vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes.“

(4) In Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG und in Artikel 25 der Richtlinie 93/22/EWG erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Dieser Artikel steht weder dem entgegen, daß die zuständigen Behörden

- den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden,
- gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind,

zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen übermitteln, noch daß diese Behörden oder Einrichtungen den zuständigen Behörden die Informationen übermitteln, die diese für die Zwecke des Absatzes 4 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach diesem Artikel.“

(5) In Artikel 16 der Richtlinie 92/49/EWG und in Artikel 15 der Richtlinie 92/96/EWG wird folgender Absatz eingefügt:

„(5c) Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden ermächtigen,

- den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden,
- gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind,

zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen zu übermitteln, und können diese staatlichen Behörden oder Einrichtungen ermächtigen, den zuständigen Behörden die Informationen mitzuteilen, die diese für die Zwecke des Absatzes 4 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach diesem Artikel.“

(6) Dem Artikel 12 der Richtlinie 77/780/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„(8) Dieser Artikel steht dem nicht entgegen, daß die zuständigen Behörden die Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 4 einer Clearingstelle oder einer ähnlichen gesetzlich anerkannten Stelle übermitteln, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte ihres Mitgliedstaats sicherzustellen, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen — oder auch nur möglichen Verstößen — der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die in diesem Rahmen übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 1. Die Mitgliedstaaten tragen jedoch dafür Sorge, daß die gemäß Absatz 2 erhaltenen Informationen in dem im vorliegenden Absatz genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen.“

(7) In Artikel 50 der Richtlinie 85/611/EWG werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder waren, sowie die von den zuständigen Behörden beauftragten Wirtschaftsprüfer und Sachverständigen dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dieses Berufsgeheimnis hat zum Inhalt, daß vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, in zusammengefaßter oder allgemeiner Form, so daß die OGAW sowie die Verwaltungsgesellschaften und die Verwahrgesellschaften (im folgenden ‚Unternehmen, die an seiner/ihrer Tätigkeit mitwirken‘ genannt) nicht zu erkennen sind; es gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.

In Fällen, in denen für einen OGAW oder ein Unternehmen, das an seiner Tätigkeit mitwirkt, durch Gerichtsbeschuß das Konkursverfahren eröffnet oder die Zwangsabwicklung eingeleitet worden ist, können jedoch vertrauliche Informationen, die sich nicht auf

Dritte beziehen, welche an Rettungsversuchen beteiligt sind, in zivilgerichtlichen oder handelsgerichtlichen Verfahren weitergegeben werden.

(3) Absatz 2 steht dem Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie und anderen für OGAW oder Unternehmen, die an ihrer Tätigkeit mitwirken, geltenden Richtlinien nicht entgegen. Die Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliedstaaten können mit den zuständigen Behörden von Drittländern Kooperationsvereinbarungen, die den Austausch von Informationen vorsehen, nur insoweit treffen, wie hinsichtlich der mitgeteilten Informationen die Wahrung des Berufsgeheimnisses mindestens ebenso gewährleistet ist wie nach dem vorliegenden Artikel.

(5) Die zuständigen Behörden, die aufgrund der Absätze 2 und 3 vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- zur Prüfung, ob die Zulassungsbedingungen für die OGAW oder die Unternehmen, die an ihrer Tätigkeit mitwirken, erfüllt werden, und zur leichteren Überwachung der Bedingungen der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmäßigen und buchhalterischen Organisation und der internen Kontrollmechanismen oder
- zur Verhängung von Sanktionen oder
- im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens über die Anfechtung einer Entscheidung der zuständigen Behörden oder
- im Rahmen von Gerichtsverfahren aufgrund von Artikel 51 Absatz 2.

(6) Die Absätze 2 und 5 stehen einem Informationsaustausch folgender Art nicht entgegen:

- a) innerhalb eines Mitgliedstaats, wenn es dort mehrere zuständige Behörden gibt, oder
- b) sowohl innerhalb eines Mitgliedstaats als auch zwischen Mitgliedstaaten, zwischen den zuständigen Behörden und
 - den im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen und anderen Finanzinstituten betrauten Stellen sowie den mit der Überwachung der Finanzmärkte betrauten Stellen,
 - den Organen, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von OGAW und Unternehmen, die an ihrer Tätigkeit mitwirken, oder ähnlichen Verfahren befaßt werden,
 - den mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und anderen Finanzinstituten betrauten Personen,

damit sie den ihnen übertragenen Beaufsichtigungsaufgaben nachkommen können; des weiteren stehen die genannten Absätze dem nicht entgegen, daß an die mit der Verwaltung der Entschädigungssysteme betrauten Stellen Informationen übermittelt werden, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Diese Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 2.

(7) Ungeachtet der Absätze 2 bis 5 können die Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch zulassen zwischen den zuständigen Behörden und

- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Organe, die mit der Liquidation oder dem Konkurs von Finanzunternehmen oder ähnlichen Verfahren befaßt werden, obliegt, oder
- den Behörden, denen die Beaufsichtigung der Personen, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen und sonstigen Finanzinstituten betraut sind, obliegt.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 2.
- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

(8) Ungeachtet der Absätze 2 bis 5 können die Mitgliedstaaten zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems und zur Wahrung seiner Integrität den Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und den kraft Gesetzes für die Aufdeckung und Aufklärung von Verstößen gegen das Gesellschaftsrecht zuständigen Behörden oder Organen zulassen.

Die Mitgliedstaaten, die von der Möglichkeit des Unterabsatzes 1 Gebrauch machen, verlangen zumindest, daß folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Die Informationen sind zur Erfüllung der Beaufsichtigungsaufgabe nach Unterabsatz 1 bestimmt.
- Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 2.
- Wenn die Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

Wenn in einem Mitgliedstaat die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe bei der ihnen übertragenen Aufdeckung oder Aufklärung von Verstößen besonders befähigte und entsprechend beauftragte Personen hinzuziehen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, so kann die in Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit des Austauschs von Informationen unter den in Unterabsatz 2 genannten Bedingungen auf die betreffenden Personen ausgedehnt werden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 2 dritter Gedankenstrich teilen die in Unterabsatz 1 genannten Behörden oder Organe den zuständigen Behörden, die die Information erteilt haben, mit, an welche Personen die betreffenden Informationen weitergegeben werden sollen und welches deren genaue Aufgabe ist.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit, welche Behörden oder Organe Informationen gemäß diesem Absatz erhalten dürfen.

Die Kommission erstellt vor dem 31. Dezember 2000 einen Bericht über die Anwendung dieses Absatzes.

(9) Dieser Artikel steht weder dem entgegen, daß die zuständigen Behörden den Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden Informationen übermitteln, die diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dienen, noch daß die letztgenannten Behörden oder Einrichtungen den zuständigen Behörden die Informationen mitteilen, die diese für die Zwecke des Absatzes 5 benötigen. Die in diesem Rahmen erhaltenen Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach diesem Artikel.

(10) Dieser Artikel steht dem nicht entgegen, daß die zuständigen Behörden die Informationen gemäß den Absätzen 2 bis 5 einer Clearingstelle oder einer ähnlichen gesetzlich anerkannten Stelle übermitteln, um Clearing- oder Abwicklungsdienstleistungen auf einem der Märkte ihres Mitgliedstaats sicherzustellen, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Stellen im Fall von Verstößen — oder auch nur möglichen Verstößen — der Marktteilnehmer sicherzustellen. Die in diesem Rahmen übermittelten Informationen fallen unter das Berufsgeheimnis nach Absatz 2.

Die Mitgliedstaaten sorgen jedoch dafür, daß die gemäß Absatz 3 erhaltenen Informationen in dem im vorliegenden Absatz genannten Fall nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Behörden, die die Informationen übermittelt haben, weitergegeben werden dürfen.

(11) Ferner können die Mitgliedstaaten ungeachtet der Absätze 2 und 5 durch Gesetz die Weitergabe bestimmter Informationen an andere Dienststellen ihrer Zentralbehörden, die für die Rechtsvorschriften über die Beaufsichtigung der OGAW und der Unternehmen, die an ihrer Tätigkeit mitwirken, der Kreditinstitute, der Finanzinstitute, der Wertpapierfirmen

und der Versicherungsunternehmen zuständig sind, sowie an die von diesen Dienststellen beauftragten Inspektoren gestatten.

Diese Informationen dürfen jedoch nur geliefert werden, wenn sich dies aus aufsichtsrechtlichen Gründen als erforderlich erweist.

Die Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, daß die Informationen, die sie aufgrund der Absätze 3 und 6 erhalten, nicht Gegenstand der im vorliegenden Absatz genannten Weitergabe sein dürfen, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörden, die die Informationen erteilt haben, liegt vor.“

Artikel 5

Folgender Wortlaut wird

- in die Richtlinie 77/780/EWG als Artikel 12a,
- in die Richtlinie 92/49/EWG als Artikel 16a,
- in die Richtlinie 92/96/EWG als Artikel 15a,
- in die Richtlinie 93/22/EWG als Artikel 25a,
- in die Richtlinie 85/611/EWG als Artikel 50a

eingefügt:

„(1) Die Mitgliedstaaten sehen zumindest vor, daß

- a) jede gemäß der Richtlinie 84/253/EWG (*) zugelassene Person, die bei einem Finanzunternehmen die in Artikel 51 der Richtlinie 78/660/EWG (**), in Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG bzw. in Artikel 31 der Richtlinie 85/611/EWG beschriebenen Aufgaben oder andere gesetzliche Aufgaben erfüllt, die Verpflichtung hat, den zuständigen Behörden unverzüglich alle Tatsachen oder Entscheidungen zu melden, von denen sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Kenntnis erhalten hat und die
- eine Verletzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften darstellen können, welche die Zulassungsbedingungen regeln oder im besonderen für die Ausübung der Tätigkeit der Finanzunternehmen gelten, oder
 - die Fortsetzung der Tätigkeit des Finanzunternehmens beeinträchtigen können oder
 - die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung oder Vorbehalte nach sich ziehen können;

- b) die betreffende Person auch zur Meldung der Tatsachen und Entscheidungen verpflichtet ist, von denen sie im Rahmen einer Aufgabe im Sinne von Buchstabe a) Kenntnis erhält, die sie bei einem Unternehmen mit sich aus einem Kontrollverhältnis ergebenden engen Verbindungen zu dem Finanzunternehmen erfüllt, bei dem sie die vorgenannte Aufgabe wahrnimmt.

- (2) Machen die gemäß der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Personen den zuständigen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über die in Absatz 1 genannten Tatsachen oder Entscheidungen, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Bekanntmachungsbeschränkung und zieht für diese Personen keine Haftung nach sich.

(*) ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 20.

(**) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/605/EWG (AbI. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60).“

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am 18. Juli 1996 in Kraft. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1995.

Im Namen des
Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

RICHTLINIE 95/27/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 29. Juni 1995

zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾, in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuß am 11. Mai 1995 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Binnenmarktes müssen die auf die Geräuschemissionen von Hydraulikbaggern, Seilbaggern, Planiermaschinen, Ladern und Baggerladern (nachstehend „Erdbewegungsmaschinen“ genannt) bezogenen Anforderungen harmonisiert werden, wobei ein hohes Schutzniveau für die Umwelt erreicht werden muß, ohne daß Hindernisse für den freien Verkehr von Erdbewegungsmaschinen entstehen.

In der Richtlinie 86/662/EWG ⁽⁴⁾ ist die EG-Baumusterprüfung für Erdbewegungsmaschinen, die zu Arbeiten auf Baustellen des Baugewerbes eingesetzt werden, vorgesehen; in jener Richtlinie werden ferner Grenzwerte für Geräuschemissionspegel sowie ein entsprechendes Prüfverfahren festgelegt.

Erdbewegungsmaschinen mit einer Leistung von mehr als 500 kW werden überwiegend in Steinbrüchen und Bergwerken eingesetzt. Deshalb erscheint es zweckmäßig, diese Gruppe von Maschinen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie auszuklammern.

In der Richtlinie 86/662/EWG werden nur für den Zeitraum von sechs Jahren nach ihrem Inkrafttreten zulässige Schalleistungspegel vorgeschrieben; nach 1994 sollen jedoch neue zulässige Schalleistungspegel so festgelegt werden, daß sich je nach Leistungsklasse und Typ der Erdbewegungsmaschinen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt eine Verringerung um ca. 3 dB ergibt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 157 vom 9. 6. 1993, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 304 vom 10. 11. 1993, S. 32.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 14. Juli 1993 (ABl. Nr. C 255 vom 20. 9. 1993, S. 70).
Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 8. Juni 1994 (ABl. Nr. C 213 vom 3. 8. 1994, S. 5).

Beschluß des Europäischen Parlaments vom 16. November 1994 (ABl. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994, S. 74).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1986, S. 2. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 89/514/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 253 vom 30. 8. 1989, S. 35).

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 86/662/EWG bis zum 29. Dezember 1996 und der gemäß dieser Bestimmung ausgestellten Bescheinigungen bis zum 29. Dezember 1997 wird den betroffenen Industrieunternehmen ausreichend Zeit gegeben, um sich auf die neuen zulässigen Schalleistungspegel umzustellen.

Die in einem ersten Schritt (Stufe 1) zu erzielende Verringerung der zulässigen Geräuschemissionspegel gegenüber den bestehenden Normen entspricht etwa 4 dB und ist darauf ausgerichtet, ein hohes Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit und Umweltschutz zu erreichen.

Um der technologischen Entwicklung gerecht zu werden und den betroffenen Industrieunternehmen den Zielsetzungen entsprechende Vorgaben zu machen, muß in einem zweiten Schritt (Stufe 2) eine weitere Verringerung der zulässigen Geräuschemissionspegel vorgeschrieben werden, die jedoch unter Berücksichtigung der bis dahin erzielten Fortschritte gegebenenfalls einer späteren Beurteilung zu unterziehen ist.

Das nach dem 29. Dezember 1996 anzuwendende Meßverfahren ist bereits gemäß der Richtlinie 86/662/EWG festgelegt worden.

Am 20. Dezember 1994 wurde eine Einigung über einen „modus vivendi“ zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission für die Maßnahmen zur Durchführung der nach dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags erlassenen Rechtsakte erzielt —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/662/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 Absatz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgendes hinzugefügt: ... „sofern ihre installierte Nutzleistung niedriger als 500 kW ist.“
2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die zugelassenen Stellen erteilen die EG-Baumusterprüfbescheinigung für alle in Artikel 1 Absatz 1 genannten Arten von Erdbewegungsmaschinen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Bis zum 29. Dezember 1996 einschließlich: Der auf die Umwelt bezogene Luftschalleistungspegel,

der unter den in Anhang I der Richtlinie 79/113/EWG, geändert durch die Richtlinie 81/1051/EWG und ergänzt durch Anhang I der vorliegenden Richtlinie, vorgesehenen Bedingungen für den Betrieb im Stand gemessen wird, darf den in nachstehender Tabelle für die jeweilige installierte Nutzleistung P in kW angegebenen zulässigen Pegel L_{WA} in dB(A)/1 pW nicht übersteigen:

Installierte Nutzleistung P in kW (*)	Zulässiger Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)/1 pA
$P \leq 70$	106
$70 < P \leq 160$	108
$160 < P \leq 350$	
a) Hydraulikbagger und Seilbagger	112
b) Andere Erdbewegungsmaschinen	113
$P > 350$	118

(*) Gemäß Anhang I Nummer 6.2.1 (der Wert der installierten Nutzleistung ist auf ganze kW zu runden).

- b) Vom 30. Dezember 1996 bis zum 29. Dezember 2001 einschließlich: Der auf die Umwelt bezogene Luftschalleistungspegel, der unter den in Anhang I der Richtlinie 79/113/EWG, geändert durch die Richtlinie 81/1051/EWG und ergänzt durch Anhang II der vorliegenden Richtlinie, vorgesehenen Bedingungen für den tatsächlichen dynamischen Betrieb gemessen wird, darf den folgenden für die jeweilige installierte Nutzleistung P in kW (*) angegebenen zulässigen Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)/1 pW nicht übersteigen:

- i) kettengetriebene Maschinen
(außer Baggern): $L_{WA} = 87 + 11 \log P$
- ii) Planiermaschinen, Lader und Baggerlader auf Rädern: $L_{WA} = 85 + 11 \log P$
- iii) Bagger: $L_{WA} = 83 + 11 \log P$

Diese Formeln gelten nur für Werte über den in der nachstehenden Tabelle für die drei Maschinenarten aufgeführten Basisschalleistungspegeln. Diesen Basisschalleistungspegeln entsprechen jeweils niedrigste Werte für die installierte Nutzleistung für jede Maschinenart. Bei einer installierten Nutzleistung unterhalb dieser Werte gilt der in der nachstehenden Tabelle angegebene Basispegel als zulässiger Schalleistungspegel (siehe Anhang VII):

Maschinenart	Basisschalleistungspegel in dB(A)/1 pW
Kettenbetriebene Maschinen (außer Baggern)	107
Planiermaschinen, Lader, Baggerlader auf Rädern	104
Bagger	96

Die Werte für den gemessenen und den zulässigen Schalleistungspegel sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.

- c) Ab dem 30. Dezember 2001: Der auf die Umwelt bezogene Luftschalleistungspegel, der unter den in Anhang I der Richtlinie 79/113/EWG, geändert durch die Richtlinie 81/1051/EWG und ergänzt durch Anhang II der vorliegenden Richtlinie, vorgesehenen Bedingungen für den tatsächlichen dynamischen Betrieb gemessen wird, darf den folgenden für die jeweilige installierte Nutzleistung P in kW (*) angegebenen zulässigen Schalleistungspegel L_{WA} in dB(A)/1 pW nicht übersteigen:

- i) kettengetriebene Maschinen
(außer Baggern): $L_{WA} = 84 + 11 \log P$
- ii) Planiermaschinen, Lader und Baggerlader auf Rädern: $L_{WA} = 82 + 11 \log P$
- iii) Bagger: $L_{WA} = 80 + 11 \log P$

Diese Formeln gelten nur für Werte über den in der nachstehenden Tabelle für die drei Maschinenarten aufgeführten Basisschalleistungspegeln. Diesen Basisschalleistungspegeln entsprechen jeweils niedrigste Werte für die installierte Nutzleistung für jede Maschinenart. Bei einer installierten Nutzleistung unterhalb dieser Werte gilt der in der nachstehenden Tabelle angegebene Basispegel als zulässiger Schalleistungspegel (siehe Anhang VII):

Maschinenart	Basisschalleistungspegel in dB(A)/1 pW
Kettenbetriebene Maschinen (außer Baggern)	104
Planiermaschinen, Lader, Baggerlader auf Rädern	101
Bagger	93

Die Werte für den gemessenen und den zulässigen Schalleistungspegel sind auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden.

- (*) Gemäß Anhang I Nummer 6.2.1 (der Wert der installierten Nutzleistung ist auf ganze kW zu runden).

(2) Bis zum 29. Dezember 1996 darf eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auch bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) erteilt werden.

(3) Jedem Antrag auf Ausstellung einer EG-Baumusterprüfbescheinigung für Erdbewegungsmaschinen hinsichtlich der zulässigen Geräuschemissionspegel ist ein Bogen mit Angaben nach dem Muster in Anhang IV beizufügen.

(4) Die zugelassene Stelle füllt für jedes Baumuster, für das sie eine Bescheinigung ausstellt, alle Spalten der EG-Baumusterprüfbescheinigung nach dem Muster in Anhang III der Rahmenrichtlinie aus.

(5) Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a) ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigungen werden nach dem 29. Dezember 1997 ungültig.

Die Geltungsdauer der gemäß Absatz 1 Buchstaben b) und c) ausgestellten EG-Baumusterprüfbescheinigungen ist auf fünf Jahre begrenzt. Sie kann um fünf Jahre verlängert werden, sofern ein entsprechender Antrag frühestens zwölf Monate vor Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums gestellt wird und sofern die EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Erdbewegungsmaschinen ausgestellt wurden, die den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verlängerung geltenden zulässigen Schalleistungspegel einhalten. Prüfbescheinigungen, die nach den Bestimmungen über den Schalleistungspegel in Absatz 1 Buchstabe b) ausgestellt wurden, werden jedoch erst nach dem 20. Dezember 2002 ungültig.

(6) Für Erdbewegungsmaschinen, die in ihrer Bauart dem Baumuster entsprechen, für das eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt wurde, füllt der Hersteller eine Konformitätsbescheinigung nach dem Muster im Anhang IV der Rahmenrichtlinie aus und gibt darin die installierte Nutzleistung mit der entsprechenden Drehzahl an.

(7) Auf jeder Erdbewegungsmaschine, deren Bauart dem Baumuster entspricht, für das eine EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt wurde, müssen

— der Schalleistungspegel in dB(A), bezogen auf 1 pW,

— der Schalldruckpegel am Führerstand in dB(A), bezogen auf 20 µPa,

die vom Hersteller garantiert werden und nach Anhang I der Richtlinie 79/113/EWG, in der Fassung der Richtlinie 81/1051/EWG und ergänzt durch Anhang I oder II und III der vorliegenden Richtlinie, ermittelt wurden, sowie das Zeichen ε (Epsilon) gut sichtbar und dauerhaft zur Unterrichtung angebracht sein. Ein Muster für diese Aufschriften ist in Anhang V dieser Richtlinie enthalten.“

3. In Artikel 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgendes hinzugefügt:

„dies schließt die Möglichkeit einer Begrenzung der Betriebszeit von Erdbewegungsmaschinen ein.“

4. Artikel 7 wird gestrichen.

5. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Die für die Anpassung der Vorschriften der Anhänge der vorliegenden Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden nach dem in Artikel 5 der Richtlinie 79/113/EWG, in der Fassung der Richtlinie 81/1051/EWG, vorgesehenen Verfahren erlassen.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

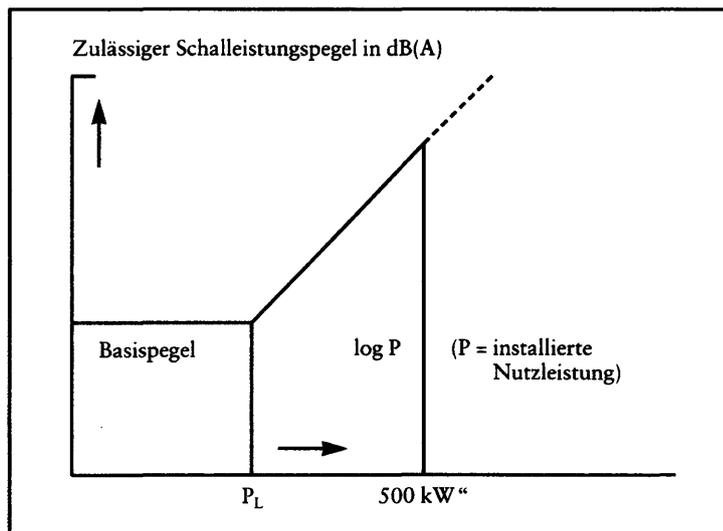
Die Kommission kann dem Rat bis zum 1. Januar 2000 einen Vorschlag zur Änderung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) festgelegten Grenzwerte und deren Geltungsdauer unterbreiten.

Ein solcher Vorschlag sollte auf einem Bericht über den technischen Fortschritt in den Bereichen beruhen, die bei der Festlegung der Grenzwerte und deren Geltungsdauer berücksichtigt wurden.“

7. Folgender Anhang wird hinzugefügt:

„ANHANG VII

SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DER BESTIMMUNGEN VON ARTIKEL 3 ABSATZ 1 BUCHSTABEN b) UND c) ÜBER DEN ZULÄSSIGEN SCHALLEISTUNGSPEGEL IN ABHÄNGIGKEIT VON DER INSTALLIERTEN NUTZLEISTUNG



Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 31. Dezember 1995 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1995.

Im Namen des
Europäischen Parlaments

Der Präsident

K. HÄNSCH

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BARNIER

